

**Satzung
der Moerser Karnevalsgesellschaft Humorica 69 e.V.**

§ 1

Name, Sitz und Vereinsfarbe

1. Der Verein führt den Namen „Moerser Karnevalsgesellschaft Humorica 69 e.V.“ nachfolgend KG Humorica genannt, und hat seinen Sitz in Moers.
2. Die Vereinsfarben sind Rot und Grün
3. Der Verein ist rechtsfähig und unter der Nummer VR/40707 in das Vereinsregister beim Amtsgericht Kleve eingetragen.

§ 2

Zweck des Vereins

1. Zweck des Vereins ist die Pflege des heimatlichen, karnevalistischen und fastnachtlichen Brauchtums und die Förderung von Tanzsport-, Showtanz- und Gardetanzaktivitäten. Mittel zur Erreichung des Vereinszweckes sind insbesondere:
 - a) Brauchtumspflege, Organisation und Durchführung von Veranstaltungen
 - b) Teilnahme an karnevalistischen Veranstaltungen

§ 3

Mitgliedschaft

1. Alle Personen oder Institutionen, die das heimatliche, karnevalistische Brauchtum pflegen und fördern wollen, können Mitglied der KG Humorica werden. Die Aufnahme ist schriftlich zu beantragen.
2. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit.
3. Bei Aufnahme in den Verein besteht, auch bei vorzeitiger Kündigung, eine Verpflichtung zur Mitgliedschaft von mindestens 2 Beitragsjahren. Das Beitrags- und Geschäftsjahr zählt vom 01.01. bis 31.12. eines jeden Jahres. Die Mitgliedschaft verlängert sich automatisch jeweils um ein weiteres Jahr. Näheres regelt die Beitragsordnung.
4. Aktive Mitgliedschaft ist die persönliche Mitarbeit im Verein und in den Vereinsgremien. Fördernde Mitgliedschaft ist die finanzielle und ideelle Unterstützung und Förderung des Vereins.
5. Die Ehrenmitgliedschaft kann durch Vorstandsbeschluss an verdiente, langjährige Mitglieder oder Förderer der KG Humorica vergeben werden.

§ 4

Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet
 - a) durch schriftliche Kündigung des Mitglieds an den geschäftsführenden Vorstand und wird wirksam zum Ende des Geschäftsjahres
 - b) durch den Tod des Mitgliedes
eventuell ausstehende Beitragsforderungen entfallen; bereits für das Kalenderjahr gezahlte Beiträge werden nicht erstattet
 - c) durch Ausschluss
 - d) Ein Mitglied kann durch Beschluss des geschäftsführenden Vorstandes ausgeschlossen werden, wenn es schuldhaft in grober Weise die Interessen des Vereins verletzt oder wenn es mehr als sechs Monate mit der Zahlung mindestens eines Jahresmitgliedsbeitrages in Verzug ist und es trotz Mahnung durch den Vorstand unter Androhung des Ausschlusses innerhalb einer Frist von einem Monat seit Mahnung die rückständigen Mitgliedsbeiträge nicht zahlt. Dem ausgeschlossenen Mitglied ist auf Antrag Gelegenheit zu geben, sich vor der nächsten Mitgliederversammlung zu rechtfertigen. Mit dem Beschluss über den Ausschluss gilt die Mitgliedschaft als beendet. Bei Ausschluss bleibt die Forderung auf Nachzahlung rückständiger Beiträge bestehen. Der Ausschluss eines Mitglieds kann nicht gerichtlich angefochten werden.

§ 5

Organe des Vereins

1. Die Mitgliederversammlung

Es hat in jedem 1. Halbjahr eines Geschäftsjahres eine ordentliche Jahreshauptversammlung stattzufinden. Ihr obliegt vor allem:

- die Entgegennahme und Billigung (Zustimmung der Versammlung) des Jahresberichtes und des Kassenberichts des geschäftsführenden Vorstandes
- die Entlastung des Vorstandes
- die Wahl der Mitglieder des Vorstandes sowie deren Abberufung
- die Festsetzung des Jahresbeitrages der Mitglieder
- die Wahl von 2 Kassenprüfern, die jeweils die Buchführung zu prüfen haben. Die Wahl der Kassenprüfer gilt für 3 Jahre.

2. Der geschäftsführende Vorstand

- Der geschäftsführende Vorstand des Vereins im Sinne von § 26 BGB setzt sich wie folgt zusammen:
 - Präsident
 - Vizepräsident
 - Geschäftsführer
 - Schatzmeister
 - Literat

3. Der erweiterte Vorstand

- Der erweiterte Vorstand setzt sich wie folgt zusammen:
 - Schriftführer mit Pressewart
 - Organisationsleiter
 - Vertreter der Gruppierungen

§ 6

Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlungen sind vom geschäftsführenden Vorstand schriftlich unter Angabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von mindestens 2 Wochen einzuberufen. Diese Frist beginnt 3 Tage nach Absendung des Einladungsschreibens.
2. Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn 30% der Vereinsmitglieder schriftlich und unter Angabe von Gründen eine Einberufung vom geschäftsführenden Vorstand verlangen.
3. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn die ordnungsgemäße Einladung von den anwesenden Mitgliedern bestätigt wird. Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse im Allgemeinen mit einfacher Mehrheit der Erschienenen, zu den Satzungsänderungen ist jedoch grundsätzlich eine 70%ige Stimmenmehrheit der Anwesenden erforderlich. Zur Änderung des Zwecks des Vereins oder zur Auflösung des Vereins sind jedoch 80% Stimmenmehrheit aller anwesenden Mitglieder erforderlich.
4. Wahlen oder Abstimmungen werden öffentlich per Handzeichen (Akklamation) durchgeführt, Personenwahlen müssen jedoch auf Antrag eines einzelnen Mitgliedes schriftlich und geheim durchgeführt werden.

§ 7

Amtsdauer und Beschlussfassung des geschäftsführenden Vorstandes

1. Der geschäftsführende Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 3 Jahren, vom Tage der Wahl gerechnet, gewählt. Er bleibt bis zur jeweiligen Neuwahl des geschäftsführenden Vorstands im Amt. Eine Wiederwahl ist zulässig.
2. Der geschäftsführende Vorstand fasst seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen, die vom Präsidenten oder Geschäftsführer schriftlich oder telefonisch einberufen werden. Der geschäftsführende Vorstand ist vom Präsidenten oder dessen Stellvertreter mindestens zweimal jährlich zu einer Sitzung einzuberufen.
3. Der geschäftsführende Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 3 Vorstandsmitglieder anwesend sind. Der geschäftsführende Vorstand fasst alle Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der Anwesenden, bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Leiters der Vorstandssitzung.
4. Für im Laufe der Wahlperiode ausscheidende Vorstandsmitglieder hat der Vorstand das Recht einer vorläufigen Selbstergänzung (kommissarische Einsetzung oder Amtsübernahme bis zur regulären Neuwahl).
5. Der Verein wird durch mindestens 2 Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes vertreten.
6. Über die Mitgliedschaft in übergeordneten Verbänden oder Dachorganisationen entscheidet der geschäftsführende Vorstand.

§ 8

Amtsdauer und Beschlussfassung des erweiterten Vorstandes

1. Der erweiterte Vorstand wird der Mitgliederversammlung vorgestellt.
2. Der erweiterte Vorstand wird vom geschäftsführenden Vorstand über die wirtschaftlichen Angelegenheiten des Vereins unterrichtet. Dabei hat der erweiterte Vorstand die Aufgabe, den geschäftsführenden Vorstand zu beraten. Der erweiterte Vorstand wird vom geschäftsführenden Vorstand eingeladen.
3. Der geschäftsführende Vorstand muss den erweiterten Vorstand einberufen, wenn mindestens 3 Mitglieder des erweiterten Vorstandes unter Angabe von Gründen dies schriftlich beantragen. Wird dem Verlangen innerhalb einer Frist von 2 Wochen nicht entsprochen, so ist das nach Lebensjahren älteste Mitglied des erweiterten Vorstandes verpflichtet, den erweiterten Vorstand einzuberufen.
4. Der geschäftsführende Vorstand und der erweiterte Vorstand arbeiten grundsätzlich ehrenamtlich.

§ 9

Mitgliederbeiträge und Kostenbeteiligung

Von den Mitgliedern werden für jedes Kalenderjahr Beiträge erhoben. Die Höhe der jeweiligen Jahresbeiträge wird vom geschäftsführenden Vorstand, in Form einer Beitragsordnung, vorgeschlagen und von der Mitgliederversammlung beschlossen. Die Beitragsordnung hat Gültigkeit bis zur nächsten Änderung. Die Beschlüsse werden zum 01.01. des Folgejahres wirksam. Die Beiträge werden grundsätzlich im Lastschriftverfahren eingezogen. Für andere Beitragszahlungen werden Verwaltungskosten erhoben.

§ 10

Regelung der Vergabe von Orden und Ehrenzeichen

1. Über die Vergabe von Orden, Verdienstorden, Vereinsehrenzeichen und Auszeichnungen entscheidet der geschäftsführende Vorstand.
2. Näheres ist durch eine separate Ordenssatzung geregelt.

§ 11

Beschlussfassung

1. Die von den Vereinsorganen gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und von dem jeweiligen Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterschreiben.
2. Grundsätzlich ist auf Jahreshauptversammlungen, Vorstands- und erweiterten Vorstandssitzungen Protokoll zu führen.

§ 12

Auflösung der KG Humorica 69 e.V.

1. Im Falle der Auflösung des Vereins kann dies nur in einer Mitgliederversammlung mit der in § 6 (3) festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Präsident und der Schatzmeister die gemeinsam vertretungsberechtigten Liquidatoren.
2. Das nach Beendigung der Liquidation vorhandene Vereinsvermögen verfällt an eine gemeinnützige Einrichtung, die bei Auflösung von der Mitgliederversammlung bestimmt wird.

§ 13

Schlussbestimmung

1. Für sonstige Angelegenheiten, die nicht eingehend in dieser Satzung geregelt sind, gelten ergänzend die Bestimmungen des BGB.
2. Gemäß §§ 31a und 31b BGB werden die Vorstandsmitglieder und andere Organmitglieder sowie beauftragte Ehrenamtler von der Haftung freigestellt.
3. Gerichtsstand ist Moers.
4. Auf eine geschlechtsspezifische Bezeichnung wird in der Satzung aus Vereinfachungsgründen verzichtet.